



EG-Sicherheitsdatenblatt

ROTWEISS Produkte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Überprüfung: 18.05.2021

Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Materialnummer: ROTWEISS Polierpaste
1000, 1100, 1200, 1300
Stoffgruppe: Verkaufsprodukt zur gewerblichen Nutzung und Nutzung in Privathaushalten

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Reinigungsmittel mit Polierwirkung zur gewerblichen Nutzung und Nutzung in Privathaushalten

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: ROTWEISS Produkte
Straße: Sandgraben 8
Ort: D-88142 Wasserburg
Telefon: +49 (0)8382-89044
E-Mail: info@rotweiss.com
Ansprechpartner: Petra Zürn
Telefon: +49 (0)8382-89044

1.4. Notrufnummer: +49 (0)8382/89044 Mo-Fr. 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenkategorien:
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Sens. Haut 1
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT einm. 3
Gewässergefährdend: Aqu. chron. 3
Gefahrenhinweise:
Verursacht Hautreizungen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Verursacht schwere Augenreizung.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Naphtha (Erdöl), Orangenöl

Signalwort: Achtung
Piktogramme: GHS07



EG-Sicherheitsdatenblatt

ROTWEISS Produkte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Überprüfung: 18.05.2021

Seite 2 von 11



Gefahrenhinweise

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

- P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
- P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

- EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.		
Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
REACH-Nr.		
265-150-3	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend	10 - < 25 %
64742-48-9		
649-327-00-6	Flam. Liq. 3, Skin Irrit. 2, STOT SE 3, Asp. Tox. 1; H226 H315 H336 H304 EUH066	
01-2119471843-32		
232-433-8	Orangenöl, Orangerterpene	1 - < 2,5 %
8028-48-6		
	Flam. Liq. 3, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Asp. Tox. 1, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 1), Aquatic Chronic 1 (M-Factor = 1); H226 H315 H317 H304 H400 H410	
01-2119493353-35		
202-680-6	p-Menth-1-en-8-ol	1 - < 2,5 %
98-55-5		
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2; H315 H319	
01-2119980717-23		
215-185-5	Natriumhydroxid	0,1 - < 1 %
1310-73-2		
011-002-00-6	Met. Corr. 1, Skin Corr. 1A; H290 H314	

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Überprüfung: 18.05.2021

Seite 3 von 11

01-2119457892-27		
273-309-3 68956-56-9	Kohlenwasserstoffe, Nebenprodukte bei der Verarbeitung von Terpen	< 0,1 %
	Flam. Liq. 3, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, Skin Sens. 1, Asp. Tox. 1, Aquatic Chronic 2; H226 H315 H319 H317 H304 H411	
205-341-0 138-86-3	Dipenten	< 0,1 %
601-029-00-7	Flam. Liq. 3, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 1), Aquatic Chronic 1 (M-Factor = 1); H226 H315 H317 H400 H410	
209-578-0 586-62-9	p-Mentha-1,4(8)-dien	< 0,1 %
	Skin Sens. 1B, Asp. Tox. 1, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 1), Aquatic Chronic 1 (M-Factor = 1); H317 H304 H400 H410	
01-2119982325-32		

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Polyethylenglykol, anschließend mit viel Wasser. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Ärztliche Behandlung notwendig.

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ruhig stellen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Wasserdampf
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.**Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Gefährliche



EG-Sicherheitsdatenblatt

ROTWEISS Produkte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Überprüfung: 18.05.2021

Seite 4 von 11

Verbrennungsprodukte.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Sicherstellen, dass alle Abwässer aufgefangen und einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Empfohlene Lagerungstemperatur 0...25 °C. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Lagerklasse nach TRGS 510:

12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Poliermittel und Wachsmischungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter



EG-Sicherheitsdatenblatt

ROTWEISS Produkte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Überprüfung: 18.05.2021

Seite 5 von 11

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen)	5	28		4(II)	
	- Kohlenwasserstoffgemische, Fraktionen (RCP-Gruppe): C7-C8 Aromaten		200		2(II)	
	- Kohlenwasserstoffgemische, Fraktionen (RCP-Gruppe): C9-C15 Aromaten		100		2(II)	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Empfohlenes Material: NBR (Nitrilkautschuk). Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): > 12 h.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Zu beachten: DIN EN 374.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (DIN EN 141).

Filtermaterial/-medium: ABEK-P.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Suspension (Paste)
Farbe:	beige
Geruch:	Lösemittel, charakteristisch

pH-Wert (bei 20 °C): 7,9

Zustandsänderungen



EG-Sicherheitsdatenblatt

ROTWEISS Produkte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Überprüfung: 18.05.2021

Seite 6 von 11

Schmelzpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Flammpunkt: > 100 °C

Entzündlichkeit

Feststoff: nicht anwendbar

Gas: nicht anwendbar

Explosionsgefahren

keine/keiner

Untere Explosionsgrenze: 11,0 Vol.-%

Obere Explosionsgrenze: 60,8 Vol.-%

Zündtemperatur: > 400 °C DIN 51794

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht anwendbar

Gas: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Dampfdruck:
(bei 25 °C) 0,4 hPa

Dichte: 1,14 g/cm³

Wasserlöslichkeit: vollständig mischbar

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: nicht bestimmt

Auslaufzeit:
(bei 25 °C) >= 60 s 6 DIN EN ISO 2431

Dampfdichte: nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

Lösemittelgehalt: Lösemittel: < 20 %, Wasser: < 30 %

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: > 40 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine/keiner

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.



EG-Sicherheitsdatenblatt

ROTWEISS Produkte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Überprüfung: 18.05.2021

Seite 7 von 11

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigrsiedend				
	oral	LD50	> 5000 mg/kg	Ratte	OECD 401
	dermal	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte	OECD 402
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50	> 5,61 mg/l	Ratte	OECD 403
8028-48-6	Orangenöl, Orangerterpene				
	oral	LD50	> 5000 mg/kg	Ratte	OECD 401
	dermal	LD50	> 5000 mg/kg	Kaninchen	OECD 402
98-55-5	p-Menth-1-en-8-ol				
	oral	LD50	4300 mg/kg	Ratte	OECD 401
	dermal	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte	OECD 402
138-86-3	Dipenten				
	oral	LD50	5300 mg/kg	Ratte	GESTIS
	dermal	LD50	> 5000 mg/kg	Kaninchen	GESTIS
586-62-9	p-Mentha-1,4(8)-dien				
	oral	LD50	3740 mg/kg	Ratte	OECD 401
	dermal	LD50	> 4300 mg/kg	Kaninchen	OECD 402

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (Orangenöl, Orangerterpene), (Kohlenwasserstoffe, Nebenprodukte bei der Verarbeitung von Terpen), (Dipenten), (p-Mentha-1,4(8)-dien)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigrsiedend)

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen

Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.



EG-Sicherheitsdatenblatt

ROTWEISS Produkte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Überprüfung: 18.05.2021

Seite 8 von 11

Nach Augenkontakt: Augenschädigung/-reizung

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend					
	Akute Fischtoxizität	LC50	10 mg/l	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	OECD 203
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	4,5 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	OECD 202
98-55-5	p-Menth-1-en-8-ol					
	Akute Fischtoxizität	LC50	70 mg/l	96 h	Brachydanio rerio (Zebrafisch)	OECD 203
	Akute Algentoxizität	ErC50	68 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	OECD 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	73 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	OECD 202
586-62-9	p-Mentha-1,4(8)-dien					
	Akute Fischtoxizität	LC50	0,805 mg/l	96 h	Brachydanio rerio (Zebrafisch)	Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Anhang, C.1
	Akute Algentoxizität	ErC50	0,692 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Anhang, C.3
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	0,634 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	OECD 202
	Akute Bakterientoxizität		(69 mg/l)	3 h	Belebtschlamm	OECD 209

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
98-55-5	p-Menth-1-en-8-ol			
	Belebtschlamm	80%	28	OECD 310
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
138-86-3	Dipenten			
	Sauerstoff Konzentration	80 %	28	OECD 301D/ EEC 92/69/V, C.4-E
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
586-62-9	p-Mentha-1,4(8)-dien			
	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	81 %	28	OECD 301D/ EEC 92/69/V, C.4-E
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Überprüfung: 18.05.2021

Seite 9 von 11

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
8028-48-6	Orangenöl, Orangerterpene	2,78 - 4,88
138-86-3	Dipenten	4,5
586-62-9	p-Mentha-1,4(8)-dien	4,29

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
586-62-9	p-Mentha-1,4(8)-dien	334		IUCLID

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel Produkt

080119 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel Produktreste

080119 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150110 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)****14.1. UN-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.



EG-Sicherheitsdatenblatt

ROTWEISS Produkte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Überprüfung: 18.05.2021

Seite 10 von 11

14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Störfallverordnung: Unterliegt nicht der StörfallVO.

Katalognr. gem. StörfallVO:

Mengenschwellen:

Technische Anleitung Luft II:

5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei $m \geq 0.50$ kg/h: Konz. 50 mg/m³

Anteil: < 30 %

Wassergefährdungsklasse:

2 - deutlich wassergefährdend

Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

Angabe VOC-Gehalt:

20%

Status:

Löst Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art aus.

Hautresorption/Sensibilisierung:

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend
Orangenöl, Orangenterpene, Natriumhydroxid, p-Mentha-1,4(8)-dien

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Überprüfung: 18.05.2021

Seite 11 von 11

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungen**

In folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen: Abschnitt 2, Abschnitt 3

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Die Daten zu gefährlichen Inhaltstoffen wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt durch:

UBR Product Compliance Group, Kardinal-Döpfner-Straße 36, 63768 Hösbach, Tel.06021-411034, www.ubr-pcg.de, <mailto:EUSDB@ubr-pcg.de>